

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG für den Verkauf von Brennholz sowie für die Aufarbeitung und den Verkauf von Flächenlosen (AGB-BRH/-FL-HVG)

Stand: 02.09.2019

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (HVG) gelten für alle Brennholz- und Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§13 BGB) durch die HVG.

Die HVG verkauft Holz auf eigenen Namen und Rechnung (Handelsgeschäft) oder verkauft Holz im Auftrag des jeweiligen Mitglieds der HVG in fremdem Namen und auf fremde Rechnung (Agenturgeschäft). Sofern Holz im Agenturgeschäft verkauft wird, kommt der Vertrag unmittelbar zwischen dem Käufer und dem Mitglied der HVG zustande.

Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Die Wälder der Mitgliedsbetriebe werden (teilweise) nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den zukünftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

2. Verkaufsgegenstand

2.1. Brennholz

a.) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.

2.2. Flächenlose

- a.) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, das dort liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.
- b.) Es dürfen nur die von der zuständigen Revierleitung der Forstverwaltung oder vom Mitglied zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

- c.) Die Verkaufspreise werden von der zuständigen Revierleitung der Forstverwaltung oder vom Mitglied im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

3. Verkaufsverfahren

- a.) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich.
Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden. Geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden.
Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge oder Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge oder des Flächenloses.
- b.) Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular angegebene Forstrevier oder eine Waldfläche des Mitglieds der HVG. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren oder Waldflächen von Mitgliedern der HVG erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.
- c.) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Brennholzes oder Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes.
- d.) Sofern Brennholz oder Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-BRH/-FL-HVG die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

4. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a.) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Brennholzes oder Flächenloses geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über
- b.) Die Bereitstellung findet statt
- mit Versand der Rechnung.
 - bei Meistgebotsterminen mit Erteilung des Zuschlags.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften

vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

6. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a.) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b.) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt Ziffer 6.a.).
- c.) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i.V.m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

7. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Bei Verkäufen mit vorheriger Ermittlung des Verkaufsmaßes (Waldmaß) darf der Käufer oder dessen Beauftragter das Holz erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung abfahren. Ein Zahlungsnachweis ist vom Käufer oder dessen Beauftragten bei der Abfuhr mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Stellt der Verkäufer eine Abfuhrfreigabe aus, muss der Käufer oder dessen Beauftragter diese bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach vollständiger Bezahlung bzw. nach Erhalt der Abfuhrfreigabe hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung oder Abfuhrfreigabe angegebenen Frist abzufahren.

8. Gewährleistung und Haftung

- a.) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b.) Der Verkäufer und seine jeweiligen Beauftragten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c.) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggfs. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefah-

renabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

9. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägen-Grundlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur anerkannt, wenn sie den entsprechenden Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) entsprechen.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

10. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden.

Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit der HVG, der zuständigen Revierleitung der Forstverwaltung oder dem Mitglied erfolgen.

Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die HVG, die zuständige Revierleitung der Forstverwaltung oder das Mitglied fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Das Rücken von Holz sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.

11. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den

Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

12. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten, angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

13. Datenverarbeitung

Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen auf www.genoholz.de zur Verfügung.

Darüber hinaus wird in Folgendes zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten eingewilligt.

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ist es erforderlich, dass die personen- und firmenbezogenen Daten, die mit dieser in Zusammenhang stehen (zur Abwicklung des Holzverkaufs notwendige Daten), an die mit der Holzerfassung beauftragte Revierleitung der Forstverwaltung bzw. die Beschäftigten der Forstverwaltung (Forstamt Bodenseekreis und Forstamt Ravensburg) übermittelt bzw. abgeglichen werden.

Im Fall von Agenturgeschäften werden die für den Holzverkauf erforderlichen Daten an den jeweiligen Holzkäufer übermittelt.

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit können personen- und firmenbezogene Angaben (Verkaufsstand des Holzes sowie Name und Anschrift des Holzkäufers) an die mit der Holzerfassung beauftragte Revierleitung der Forstverwaltung bzw. die Beschäftigten der Forstverwaltung (Forstamt Bodenseekreis und Forstamt Ravensburg) übermittelt werden.

Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen zu den genannten Einwilligungen bedürfen der Schriftform.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrags.

15. Gültigkeit

Mit Wirkung vom 02.09.2019 gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG für den Verkauf von Brennholz sowie für die Aufarbeitung und den Verkauf von Flächenlosen (AGB-BRH/-FL-HVG).